PICTET ASSET MANAGEMENT

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Pictet CH Precious Metals Fund

NOVEMBER 2026

Schweizer Anlagefonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, mit Teilvermögen

Fondsprospekt ____ 7

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS UND DIE TEILVERMÖGEN ____ 7

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz ____ 7

1.2 Laufzeit ____ 7

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften ____ 7

a. Allgemeine Bemerkungen ____ 7

b. Schweizerische Steuer ____ 7

c. Automatischer Informationsaustausch ____ 8

d. Europäische Zinsbesteuerung ____ 9

e. US-Steuer ____ 9

1.4 Rechnungsjahr ____ 10

1.5 Prüfgesellschaft ____ 10

1.6 Anteile ____ 10

1.7 Kotierung und Handel ____ 10

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen ____ 11

1.9 Verwendung der Erträge ____ 12

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik ____ 13

a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen ____ 13

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen ____ 13

c. Verwaltung der Sicherheiten ____ 13

d. Derivateinsatz der Teilvermögen ____ 14

e. Verwahrung der Anlagen ____ 15

1.11 Nettoinventarwert ____ 15

1.12 Vergütungen und Nebenkosten ____ 15

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags) ____ 15

b. Total Expense Ratio ____ 16

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten ____ 17

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags) ____ 18

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“) 18

1.13 Einsicht der Berichte 18

1.14 Rechtsform 18

1.15 Wesentliche Risiken 18

1.16 Liquiditätsrisikomanagement 19

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG 19

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung 19

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung 19

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane 19

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital 20

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben 20

a. Delegation der Anlageentscheide 20

b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW) 20

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten 20

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK 21

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank 21

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank 21

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen 21

4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE 21

4.1 Zahlstelle 21

4.2 Vertreiber 21

5. WEITERE INFORMATIONEN 22

5.1 Nützliche Hinweise 22

5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen 22

5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme 22

6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN 23

6.1 Bisherige Ergebnisse 23

6.2 Profil des typischen Anlegers 23

7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN 23

Anhang 1: Pictet CH Precious Metals FUnd - Physical Gold 24

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 24

Anlageziel und -politik 24

Rechnungseinheit 24

Wesentliche Risiken 24

Profil des typischen Anlegers 26

Ausgabe und Rücknahme 26

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 27

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 29

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN 29

TER 30

BISHERIGE ERGEBNISSE 31

Fondsvertrag 32

I. GRUNDLAGEN 32

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 32

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN 32

§2. Fondsvertrag 32

§3. Fondsleitung 32

§4. Depotbank 33

§5. Anleger 34

§6. Anteile und Anteilsklassen 36

Anteilsklassen der Kategorie „R“ 37

Anteilsklassen der Kategorie „Z“ 38

III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK 38

A. ANLAGEGRUNDSÄTZE 38

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften ____ 38

§8. Anlageziel und -politik ____ 39

Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold 40

§9. Flüssige Mittel ____ 40

B. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE ____ 41

§10. Effekten- und Edelmetalleleihe ____ 41

§11. Pensionsgeschäfte ____ 41

§12. Derivative Finanzinstrumente ____ 41

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten 43

§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen ____ 43

C. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN ____ 43

§15. Risikoverteilung ____ 43

IV. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN ____ 44

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode ____ 44

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ____ 46

1. Ausgabe und Rücknahme ____ 46

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten ____ 46

V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ____ 49

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger ____ 49

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens ____ 50

VI. RECHENSCHAFTSABLAGE UND PRÜFUNG ____ 52

§20. Rechenschaftsablage ____ 52

§21. Prüfung ____ 53

VII. VERWENDUNG DES ERFOLGS ____ 53

§22. ____ 53

VIII. PUBLIKATIONEN DES UMBRELLA-FONDS BZW. DER TEILVERMÖGEN ____ 53

§23. ____ 53

IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG ____ 54

§24. Vereinigung ____ 54

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform ____ 55

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung ____ 56

X. ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES ____ 57

§27. ____ 57

XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND ____ 57

§28. ____ 57

FONDSPROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt[1] und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 12. August 2009 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Anlagefonds ist unbegrenzt.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

a. Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger[2] beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

b. Schweizerische Steuer

1. Für die Fonds und Teilvermögen geltende steuerliche Bestimmungen:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen folglich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern sind transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

[1] Alle Verweise auf das Basisinformationsblatt müssen so verstanden werden, dass sie auch auf die gemäss Artikel 87 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) als gleichwertig geltenden Dokumente abzielen.).
[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

2. Für die Anleger geltende steuerliche Bestimmungen:

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können je nach Situation die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Die Fondsleitung wird Nachträge zu Affidaviten, die nachträglich eingereicht werden, nur innerhalb eines Zeitraums von maximal 165 Kalendertagen nach dem Zahlungsdatum berücksichtigen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Affidavit-Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Wenn ein Anleger, der im Ausland ansässig ist und Anspruch auf eine Rückerstattung hat, aufgrund der Abwesenheit oder verspäteten Einreichung der Wohnsitzbescheinigung einer Quellensteuerabzug unterzogen wird, kann er seinen Rückerstattungsantrag direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend machen, gegebenenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Zu diesem Zweck muss er das entsprechende Formular (25A) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einreichen, zusammen mit den im Formular genannten zusätzlichen Informationen und Dokumenten. Die Modalitäten dieses Verfahrens werden vom Zahlungsdienst im Rahmen der Mitteilung zur Einkommensverteilung oder -ansammlung veröffentlicht. Für Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken denominiert sind, kann die Ausgleichszahlung in Schweizer Franken erfolgen, sofern das Affidavit nicht vor dem Tag vor dem Zahlungstermin bei der Depotbank des Fonds eingegangen ist.

c. Automatischer Informationsaustausch

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat am 15. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten genehmigt, der einen vollständigen weltweiten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen soll. Dieser Standard verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Laut der drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) haben Schweizer Finanzinstitute Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und ausfindig zu machen, ob diese in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz gemäss einem bilateralen AIA-Abkommen im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch praktiziert. Ist dies der Fall, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Vermögenswerten den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Anteilsinhaber können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Laut AIA-Standards gilt der Fonds als Finanzinstitut. Demzufolge werden die Anteilsinhaber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden und an andere zuständige Steuerbehörden unterliegen bzw. unterliegen können.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards als (i) natürliche Personen und (ii) als passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE) gelten, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien, wie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilsinhabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die obigen Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Bestimmungen dürfen auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

d. Europäische Zinsbesteuerung

Gemäss dem Schweizer Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 unterliegen Schweizer Anlagefonds der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der eidgenössischen Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die EU das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU. Dieses Abkommen ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005.

e. US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, sind seit dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf die Einkommen unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) über die Umsetzung von FATCA gelten die Teilvermögen als

ausländische Finanzinstitute. Daher werden die Anteilsinhaber ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass sie ggf. von den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden betroffen sein könnten.

Die Teilvermögen akzeptieren daher keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations" oder einem geltenden IGA als (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder (iii) spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) gelten. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account" oder „Non-Participating Foreign Financial Institution" gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilvermögen sich zwar bemühen werden, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sie diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden können.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company" - „PFIC") gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund" zu behandeln (so genannte „QEF Election" (QEF-Wahl)).

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA, mit Sitz in Genf, nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

1.6 Anteile

Jedes Teilvermögen ist in mehrere Anteilsklassen aufgeteilt. Die Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen und deren spezifischen Merkmale sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts ausführlicher beschrieben.

Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200,- pro Anteilschein.

Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren berechnet. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorie „Z" wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen.

1.7 Kotierung und Handel

Die Fondsanteile sind nicht an der Börse kotiert oder zum Handel an regulierten Märkten zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Vorbehaltlich der Ausnahme(n) in dem das jeweilige Teilvermögen betreffenden Anhang zu diesem Prospekt werden die Anteile der Teilvermögen an jedem Schweizer Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen, d. h. täglich von Montag bis Freitag mit Ausnahme der folgenden Tage:

- 1. und 2. Januar.
- Karfreitag und Ostermontag,
- 1. Mai,
- Auffahrt,
- Pfingstmontag,
- 1. August,
- 24., 25. und 26. Dezember sowie
- 31. Dezember.

An Tagen an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrages vorliegen, findet keine Ausgabe oder Rücknahme statt; Anhänge zu Teilvermögen dürfen weitere Ausnahmen festlegen. Anhand der offiziellen Feiertage der betroffenen Länder erstellt die Fondsleitung eine Übersicht der Börsenfeiertage für jedes einzelne Teilvermögen und veröffentlicht diese vorgängig auf ihrer Website www.assetmanagement.pictet.

Mit Ausnahme von (i) Anlegern mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) diesen Anlegern gewidmeten kollektiven Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit einer Sachauszahlung ausgeschlossen ist, kann jeder Anleger beantragen, dass ihm im Falle eine Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sachauszahlung ist gemäss §17 Ziff. 2.8 des Fondsvertrags geregelt.

Die Auftragstage und Annahmeschlusszeiten für Aufträge (Cut-off), die Bewertungstage (Pricing Date) sowie die Berechnungstage (Calculation Date) sind für jedes Teilvermögen im jeweiligen Anhang zu diesem Prospekt festgelegt.

Der Abwicklungstag der Transaktion (Settlement Date) ist für jedes Teilvermögen im jeweiligen Anhang zu diesem Prospekt festgelegt. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Wurden Zertifikate ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Bei Anträgen auf Zeichnung oder Rücknahme in bar werden die Nebenkosten (Portfolioanpassungskosten, z.B. Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss den in den Anhängen dieses Prospekts festgelegten Modalitäten unter folgenden Optionen berücksichtigt:

- „Swinging Single Pricing“ („SSP“): Bei dieser Methode werden bei der NIW-Berechnung die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten mitberücksichtigt („swung“ NIW). So werden die bei Portfolioanpassungen anfallenden Transaktionskosten von den Anlegern getragen, die am Handelstag Zeichnungen oder Rücknahmen beantragen. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten hinzu („swung“ NIW). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten ab („swung“ NIW). Die höchste Anpassungsrate des Nettoinventarwerts ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
- „Spread“:
  - Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter NIW, zuzüglich der Nebenkosten, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
  - Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Pauschalen, die grundsätzlich den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen; sie werden regelmässig überprüft. Jedoch kann die Fondsleitung, anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrags genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der in Anhang des Teilvermögens festgelegte Höchstwert überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Berücksichtigung der Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17, Ziff. 2.8 des Fondsvertrags gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.9 Verwendung der Erträge

Die thesaurierenden und die ausschüttenden Anteilsklassen (mit jährlicher Dividendenausschüttung in den vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (§§7-15) zu entnehmen.

a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung hat für alle Teilvermögen eine eigene Anlagepolitik definiert.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen erläutert.

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen

Die Anhänge der Teilvermögen enthalten relevante Informationen zu den Überlegungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG").[3]

Weitere Informationen finden Sie unter: www.assetmanagement.pictet.

c. Verwaltung der Sicherheiten

- Zulässige Arten von Sicherheiten:

  Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

  – Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;

  – sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;

  – sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;

  – der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

- Erforderlicher Umfang der Besicherung:

  Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

  – Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83

[3]Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Stabilität der Regierung, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

– die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;

– die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden;

– nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;

– die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

- Festlegung von Sicherheitsmargen:

  Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

- Die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

  Die Sicherheitenanlagestrategie

  – ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt; und

  – berücksichtigt die Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten.

  Die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Sicherheiten sind im Rahmen der Risikoverwaltung berücksichtigt.

d. Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von derivativen Produkten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Für den Teilvermögen Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold sind Derivate jedoch nur zur Absicherung des Währungsrisikos in den Anteilklassen zur Absicherung des Währungsrisikos zulässig.

Es dürfen in vernachlässigbarem Masse sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss

Anlagepolitik des Teilvermögens als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

e. Verwahrung der Anlagen

Die Vermögen der Teilvermögen in Form von Edelmetallen werden von der Depotbank bzw. ihren Sub-Custodians ausschliesslich in der Schweiz verwahrt.

f. Effekten- und Edelmetalleleihe

Die Fondsleitung tätigt weder Effekten- noch Edelmetallleihgeschäfte.

g. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Fonds, die betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1. Kommissionen der Fondsleitung:

In den Anhängen dieses Fondsprospekts wird für jede Anteilsklasse der Höchstsatz für die folgenden Komponenten der Kommission der Fondsleitung erwähnt:

- Administrative Gebühr: Die administrative Gebühr jedes Teilvermögens, die den jeweiligen Anteilsklassen entspricht und pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Verwaltungskommission: Die Kommission für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Anteilsklassen der Kategorien „I", „J", „P" und „R", deren effektiv angewandter Satz im Jahres- und im Halbjahresbericht aufgeführt wird. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommissionen den Vermögensverwaltern direkt überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z" werden die Verwaltungskommissionen direkt belastet.

2. Depotbankkommission:

Die Depotbank belastet folgende Kommissionen:

- Depotgebühr: Kommission für die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben; sie wird jährlich auf dem Inventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet;
- Kommission für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger; sie wird auf dem Bruttoauschüttungsbetrag erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen;
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens; sie wird auf dem Nettoinventarwert der Anteile erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Überdies können den Teilvermögen die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

3. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet. Die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, darf 1.6% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr gemäss §19 Ziff. 5 des Fondsvertrages in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

b. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Anleger Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Die reglementarischen Anforderungen;
- Das Anlagevolumen in Anlageklassen, Anlagefonds oder in der Produktpalette der Pictet-Gruppe;
- Der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, z.B. das Anlagedatum und/oder die erwartete Anlagedauer;
- Die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements") und geldwerte Vorteile („Soft Commissions")
Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung kann Vereinbarungen über „Soft Commissions" schliessen, sofern diese zulässig sind und dies unter Berücksichtigung der besten Marktpraxis sowie der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschieht. In diesem Fall stellt die Fondsleitung sicher, dass „Soft Commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform

Pictet CH Precious Metals Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Es besteht zurzeit das folgende Teilvermögen:

1. Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts erläutert.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher (Liquiditätsrisikomanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität der Teilvermögen laufend und stellt sicher, dass die Liquidität unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Das Illiquiditätsrisiko der Anlagen unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer für den Verkauf der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Kosten;
- Den Beitrag der Portfoliopositionen zum Liquiditätsprofil des Teilvermögens;
- Das Risiko, dass das Teilvermögen Schwierigkeiten bei der Bedienung von Rücknahme- und Rückzahlungsanträgen hat.

Die Fondsleitung legt die Rückzahlungspolitik für jedes Teilvermögen im Einklang mit dem Liquiditätsrisiko der geplanten Anlagen fest.

Sie führt regelmässig quantitative und qualitative Analysen durch, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilvermögens zu beurteilen; dafür berücksichtigt sie insbesondere die Anzahl der für die Liquidation des Portfolios notwendigen Tage, die Liquidationskosten und die vom Teilvermögen gehaltenen Positionen. Wenn im Rahmen dieser Analysen Ausnahmen festgestellt werden, definiert die Fondsleitung erforderliche Korrekturmassnahmen und stellt deren effektive Umsetzung sicher.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Am 31. Dezember 2025 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 5 Fonds schweizerischen Rechts mit 58 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf nahezu CHF 75 Mrd. belief. Die Fondsleitung handelt auch für institutionelle Kunden als Vermögensverwalter; am 31. Dezember 2025 belief sich die Summe der verwalteten Vermögen auf nahezu CHF 75 Mrd[4].

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.assetmanagement.pictet

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Xavier Barde, Präsident, Group Chief Risk Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf

[4] einschliesslich rund CHF 8 Mrd. in die von der Fondsleitung verwalteten schweizerischen Anlagefonds investiert

- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments, Genf
- Frau Susanne Haury von Siebenthal, unabhängig, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments
- Herr Raymond Sagayam, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, Vize-CEO, Head of Sales & Client Relationships
- Herr Philippe de Weck, CIO, Equities
- Herr Olivier Ginguené, CIO, Multi Asset & Quants
- Herr Luca di Patrizi, Head of Sales – Europe
- Herr Derick Bader, Head of Marketing and Products
- Herr Vincent Michelet, Chief Risk Officer
- Herr Cédric Vermesse, Chief Financial Officer
- Herr Laurent Gaye, Head of Technology and Operations
- Frau Elena Mendez Fraboulet, Chief Investment Risk & Data Officer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt 21 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufgeteilt und voll einbezahlt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von 20 Mio. CHF übersteigen.

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

a. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen werden von Pictet Asset Management SA getroffen.

b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Stimmerchtsberatern oder anderen Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA, Bank in Genf. Die Bank wurde 1805 gegründet. Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank mit Sitz in Carouge (GE).

Die bei der Banque Pictet & Cie SA hinterlegten Edelmetalle bleiben Eigentum von Pictet Asset Management SA.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen insbesondere in den Bereichen private und institutionelle Vermögensverwaltung.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA)“ angemeldet.

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Depotbank und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Asset Management SA zugelassenen Fondsvertreiber oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.

Informationen darüber, wie FundPartner Solutions (Europe) AG persönliche Anlegerdaten nutzen könnte, finden Sie in §5 des Fondsvertrags.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA mit Sitz in Carouge (GE).

4.2 Vertreiber

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten der Teilvermögen entschädigt.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die Rechnungseinheit jedes Teilvermögens sowie diverse nützliche Informationen (aktiver Status, ISIN-Code, Referenzwährung, Verwendung der Erträge) bezüglich jeder Anteilsklasse sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts enthalten.

5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.assetmanagement.pictet abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds oder der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der Websites www.swissfunddata.ch, www.assetmanagement.pictet, sowie anderen von der Fondsleitung ausgewählten elektronischen Plattformen und/oder Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zurzeit werden die Anteile der Teilvermögen dieses Fonds nicht im Ausland vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds

wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilsinhabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den unter Abschnitt 1.3 oben ausgeführten Gründen dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder eines geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten.

Überdies dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive nichtfinanzielle Rechtsträger (einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten der Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Anhänge dieses Prospekts zeigen die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse jedes Teilvermögens.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilvermögens ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erläutert.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

ANHANG 1: PICTET CH PRECIOUS METALS FUND - PHYSICAL GOLD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[5]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Investoren eine Alternative zu Direktanlagen in physischem Gold zu bieten, die vor Abzug der mit dem Teilvermögen verbundenen Kosten und Gebühren die Wertentwicklung des Goldkurses widerspiegelt.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6" im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR")[6] ähnlich.

Das Teilvermögen wird nicht nahhaltig verwaltet. Gleichwohl achtet die Fondsleitung ergänzend zur Finanzanalyse auf ESG-Integration (Berücksichtigung der extrafinanziellen Risiken und Chancen bei den Anlageentscheidungen); in dieser Hinsicht erwirbt die Fondsleitung nur physisches Gold, das in Einklang mit den LBMA-Richtlinien für den verantwortungsvollen Goldhandel („LBMA Responsible Gold Guidance") des Londoner Bullion Market Exchange in ihrer 8. Fassung (vom Dezember 2018) oder einer späteren Version, die seit 2012 für die Gewinnung von Gold gilt, verarbeitet wurde. Zu diesem Zweck erwirbt die Fondsleitung ausschliesslich Gold aus den für die Produktion von Goldbarren LBMA-zertifizierten Scheideanstalten. Unter besonderen Umständen (in Krisensituationen) kann es sein, dass die Fondsleitung ausnahmsweise nicht in der Lage ist, Gold der genannten Qualität zu erwerben; sie stellt sicher, vorrangig nichtkonformes Gold zu verkaufen, um Rücknahmen von Anteilen zu entsprechen.

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Webiste am.pictet unter des Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren" verfügbar.

Die Fondsleitung tätigt weder Effekten- noch Edelmetallleihgeschäfte.

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Rechnungseinheit[7]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken[8]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Mit dem Goldmarkt verbundene Risiken: Der Goldpreis wird von fundamentalen und zyklischen Faktoren beeinflusst und kann sehr stark schwanken. Ein Goldpreisrückgang kann also zu einem nicht

[5] Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts
[6] Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die SFDR-Einstufung des Teilvermögens weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnlich ist wie jene eines Finanzprodukts laut „Artikel 6" SFDR.
[7] Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts
[8] Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

wieder gutzumachenden Verlust führen. Dieses Teilvermögen ist für Investoren mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht.

- Risikokonzentration: Laut Anlagepolitik des Teilvermögens sind hauptsächlich Anlagen in physischem Gold vorgesehen. Der Wert eines Anteils wird daher praktisch die gleichen Schwankungen verzeichnen wie der Goldpreis. Diese Risikokonzentration erhöht die Gefahr eines Kapitalverlustes, und zwar ungeachtet des Anlagehorizonts des Anlegers. Aufgrund der geringen Diversifikation empfiehlt sich nur ein geringes Engagement in diesem Teilvermögen.
- Passive Verwaltung: Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und zielt auf Anlagen in physischem Gold und in von der Wertentwicklung des Goldpreises abhängigen Titeln und Finanzinstrumenten ab. Im Falle eines Rückgangs des Goldpreises werden keine aktiven Vermögensverwaltungshandlungen zur Begrenzung der Verluste vorgenommen.
- Gegenparteirisiken: Das Teilvermögen kann in Metallkonten bei Finanzinstituten investieren. Der Fonds kann Inhaber eines Bankkontos sein, das in Goldunzen geführt wird; er hat am verwalteten Gold keinen Eigentumsanspruch, jedoch verfügt er gegenüber der Bank über einen Anspruch auf Lieferung des auf dem Konto geführten Goldes. Bei Konkurs des betroffenen Finanzinstitutes fällt der Anspruch in die Konkursmasse und wird in den Kollokationsplan aufgenommen.
- Änderung des Gesetzes- und Steuerkontextes: Eine Änderung des Gesetzes oder der Geldpolitik, die für Edelmetalle eine Begrenzung der Transaktionen und der Eigentumsübertragungen zur Folge hätte, würde sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Goldkäufe werden nicht mit einer Mehrwertsteuer belegt. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung hätte negative Auswirkungen auf das Fondsvermögen.
- Mit Schwellenländern verbundenes Produktionsrisiko: Die meisten goldproduzierenden Länder sind Schwellenländer (China, Südafrika usw.). In diesen Ländern ist die politische, die wirtschaftliche und die rechtliche Lage in der Regel weniger stabil. Unerwartete Veränderungen wie Massnahmen zur Einschränkung der Metallimporte und -exporte, internationale Embargos usw. könnten sich nachteilig auf den Goldpreis auswirken.
- Wechselkursrisiken: Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar. Gold hat keinen Nominalwert, wird aber in Dollar notiert. Anleger, die in eine Anteilsklasse investieren möchten, die auf eine andere Währung lautet als die Rechnungseinheit des Teilvermögens, sind Wechselkursrisiken ausgesetzt.
- Risiko in Verbindung mit auf RMB lautenden Anlagen: Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar, einige Anteilsklassen lauten jedoch auf den chinesischen Renminbi (RMB). Beim RMB ist zu unterscheiden zwischen der *Onshore*-Währung (CNY), die auf dem chinesischen Festland gehandelt wird, und der *Offshore*-Währung (CNH), die ausserhalb des chinesischen Festlands gehandelt wird; die auf RMB lautenden Anteilsklassen sind nur in CNH verfügbar. Anleger, die sich für eine auf RMB lautende Anteilsklasse entscheiden, sind Wechselkursrisiken ausgesetzt und müssen mit Kosten und Gebühren für den Umtausch in diese Währung rechnen. Der RMB und insbesondere der CNH sind nicht frei konvertierbar und können Devisenkontrollen und -beschränkungen unterliegen.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds).
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf die Lieferkette von Edelmetallen haben könnten.

Profil des typischen Anlegers[9]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- indirekt in physisches Gold investieren möchten
- eine langfristige Anlagestrategie vorziehen

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen[10]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile des Teilvermögens können an allen Schweizer Bankwerktagen gemäss Definition in Abschnitt 1.8 des Prospekts ausgegeben oder zurückgenommen werden. An Tagen, an denen um 15.00 Uhr (GMT) bei der LBMA in London kein Gold-Fixing stattfindet, erfolgen keine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Fachbereichs. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet. Im Falle eines Antrags auf Wechsel der Anteilsklasse innerhalb dieses Teilvermögens zwischen einer Anteilsklasse, die eine Absicherung des Währungsrisikos anstrebt (Anteilsklasse, deren Bezeichnung den Zusatz „H“ enthält), und einer Anteilsklasse, die dieses Merkmal nicht aufweist, oder umgekehrt, muss der Anleger die Fondsleitung zudem mindestens 5 Schweizer Bankwerktage vor dem nachstehend definierten Bewertungstag voravisiert haben.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand des Gold-Fixing um 15.00 Uhr (GMT) bei der LBMA in London, was der Goldwert betrifft, und im Übrigen der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*). An Tagen, an denen um 15.00 Uhr (GMT) bei der LBMA in London kein Gold-Fixing stattfindet, findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage (gemäss Definition in Abschnitt 1.8 des Prospekts) nach dem Bewertungstag.

[9] Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts
[10] Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[11]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I USD, I CHF, I EUR, I JPY, I SGD	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
HI CHF, HI JPY	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bzw. dem japanischen Yen bieten.
J USD	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über USD 50'000'000,- investieren
HJ CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über USD 50'000'000,- investieren. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bieten
P USD, P CHF, P EUR, P HKD, P RMB, P SGD	Für Investoren aller Art zugänglich, einschließlich privater Kunden, ohne Mindestbetragsanforderung
HP CHF, HP EUR	Für Investoren aller Art zugänglich, einschließlich privater Kunden, ohne Mindestbetragsanforderung. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bzw. dem Euro bieten
R USD, R CHF, R EUR	Für Investoren aller Art zugänglich, einschließlich privater Kunden, ohne Mindestbetragsanforderung; zeichnen sich durch ihre Verwaltungsgebühren aus und haben keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren

[11] Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
Z USD, Z EUR	Zeigen sich dadurch, dass die Verwaltungsgebühren individuell für jeden Investor berechnet werden; auf Anfrage zugänglich, vorausgesetzt, dass die betreffenden Anteile einem Management-, Service- oder Vergütungsvertrag mit einer Einheit der Pictet-Gruppe unterliegen
HZ CHF	Diese Anteile stehen auf Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bieten

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[12]
I USD	✓	CH0104848269	USD	Thesaurierend
I CHF	✓	CH0104849721	CHF	Thesaurierend
I EUR	✓	CH0104849580	EUR	Thesaurierend
I JPY	✓	CH0200687900	JPY	Thesaurierend
I SGD	✓	CH1462752473	SGD	Thesaurierend
HI CHF	✓	CH1540977621	CHF	Thesaurierend
HI JPY	✓	CH0369749111	JPY	Thesaurierend
J USD	✓	CH0524257174	USD	Thesaurierend
HJ CHF	-	CH1551517548	CHF	Thesaurierend
P USD	✓	CH0104850497	USD	Thesaurierend
P CHF	✓	CH0104851016	CHF	Thesaurierend
P EUR	✓	CH0104850968	EUR	Thesaurierend
P HKD	✓	CH1462609871	HKD	Thesaurierend
P RMB	✓	CH1462751780	RMB	Thesaurierend
P SGD	✓	CH1462751764	SGD	Thesaurierend
HP CHF	✓	CH1268397093	CHF	Thesaurierend
HP EUR	✓	CH1268398026	EUR	Thesaurierend
R USD	✓	CH0104851461	USD	Thesaurierend
R CHF	✓	CH0104851735	CHF	Thesaurierend
R EUR	✓	CH0104851669	EUR	Thesaurierend
Z USD	✓	CH0113947128	USD	Thesaurierend
Z EUR	✓	CH0527950908	EUR	Thesaurierend
HZ CHF	✓	CH1106462604	CHF	Thesaurierend

[12] Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[13]

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN ALLER KATEGORIEN AUSSER „Z“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens[14]: 2%	Spread; höchstens[15]: 2%

Vergütungen und Kosten[16]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I USD, I CHF, I EUR, I JPY	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.17%	Höchstens 0.06%
I SGD	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.15%	Höchstens 0.05%
HI CHF, HI JPY	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.17%	Höchstens 0.06%
J USD, HJ CHF	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.15%	Höchstens 0.06%
P USD, P CHF, P EUR	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.32%	Höchstens 0.06%
P HKD, P RMB, P SGD	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.30%	Höchstens 0.05%
HP CHF, HP EUR	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.32%	Höchstens 0.06%
R USD, R CHF, R EUR	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.47%	Höchstens 0.06%

[13] Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts
[14] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.
[15] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.
[16] Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Z USD, Z EUR	Höchstens 0.02%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	Höchstens 0.06%
HZ CHF	Höchstens 0.02%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	Höchstens 0.06%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

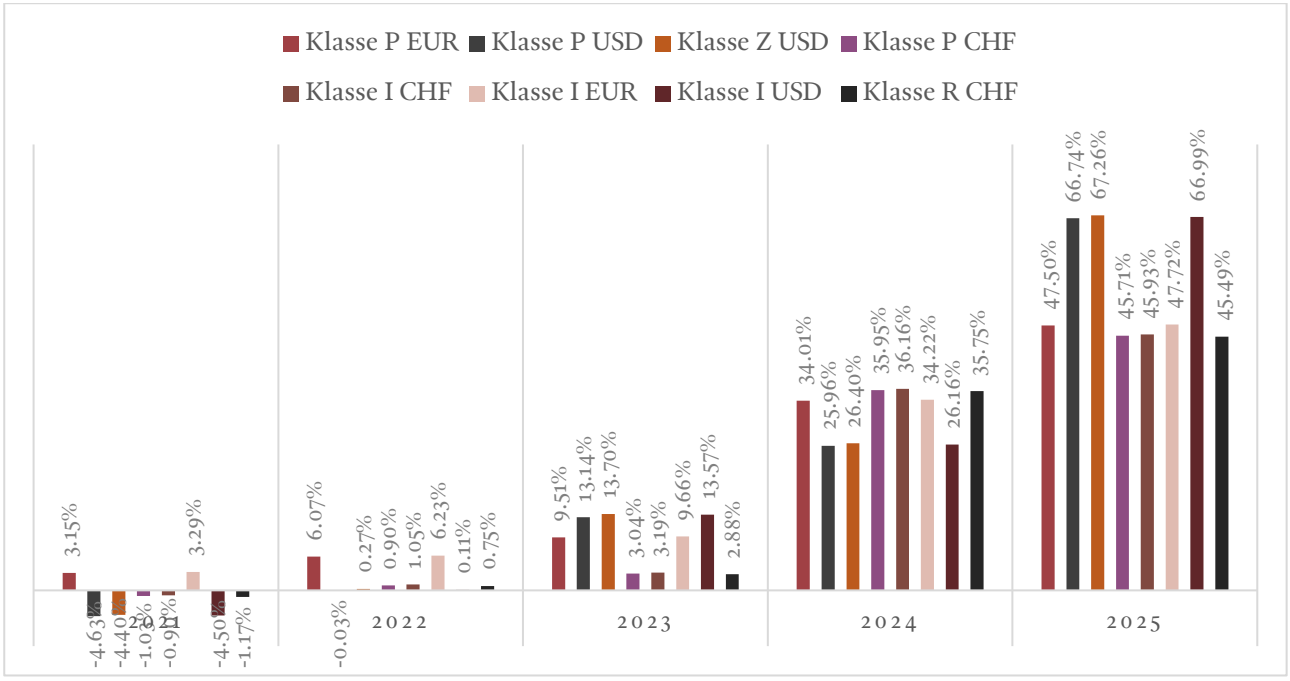
TER[17]

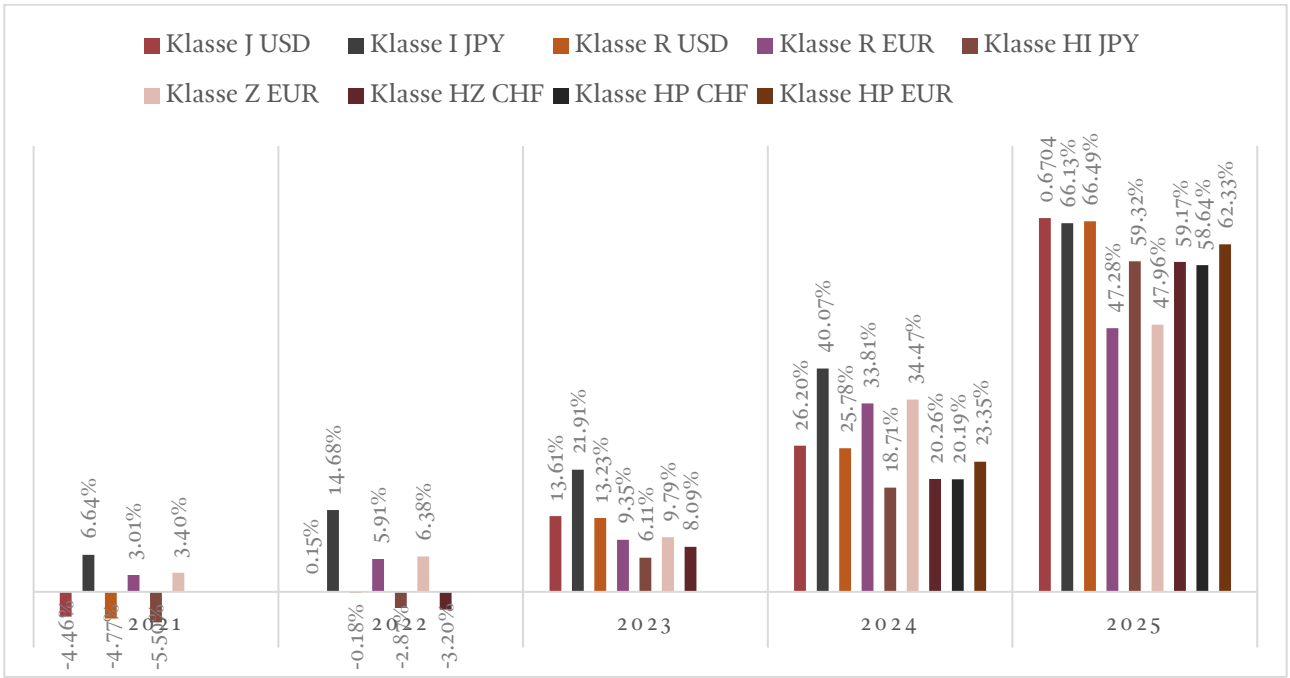
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2023	2024	2025
I USD	0.23%	0.23%	0.22%
I CHF	0.23%	0.23%	0.22%
I EUR	0.23%	0.23%	0.22%
I JPY	0.23%	0.23%	0.22%
I SGD	--	--	0.22%
HI CHF	--	--	--
HI JPY	0.28%	0.28%	0.27%
P USD	0.38%	0.38%	0.37%
J USD	0.20%	0.20%	0.19%
HJ CHF	--	--	--
P CHF	0.38%	0.38%	0.37%
P EUR	0.38%	0.38%	0.37%
P HKD	--	--	0.38%
P RMB	--	--	0.37%
P SGD	--	--	0.38%
HP CHF	0.43%	0.43%	0.42%
HP EUR	0.43%	0.43%	0.42%
R USD	0.53%	0.53%	0.52%
R CHF	0.53%	0.53%	0.52%
R EUR	0.53%	0.53%	0.52%
Z USD	0.08%	0.08%	0.07%
Z EUR	0.08%	0.08%	0.07%
HZ CHF	0.13%	0.12%	0.10%

[17] Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[18]





[18] Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH Precious Metals Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 70 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es besteht zurzeit das folgende Teilvermögen:

   a. Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold

2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

4. Die Fondsleitung hat keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für die Teilvermögen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger[19] selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen in Bezug auf Teilvermögen und Umbrella-Fonds der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder nur einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten

[19] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §27). Die Fondsleitung kann der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen zur Genehmigung vorlegen.
5. Die Fondsleitung kann Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von §25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln, oder gemäss den Bestimmungen von §26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
7. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
8. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss §6 Ziff. 3 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder die Risikoverwaltung oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauszahlung gemäss den Bestimmungen von §17, Ziff. 2.8 vorgenommen werden. Beim Teilvermögen Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold ist der Anleger in das Teilvermögen berechtigt, anstelle einer Barauszahlung seiner Anteile eine Rücknahme (mit Ausnahme von (i) Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in Japan und (ii) diesen Anlegern gewidmeten kollektiven Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit des Sachauszahlung ausgeschlossen ist), gegen Sachwerte in Form einer Lieferung von Barren von rund 12,5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000 zu verlangen. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank nach eigenem Ermessen die Sachauszahlung durch die Lieferung von durch das Teilvermögen gehaltenen Barren anderer Stückelung mit einem anderen Gewicht und mindestens derselben Reinheit vornehmen. Detaillierte Angaben dazu sind dem Fondsvertrag (§17 und 18) und dem Prospekt zu entnehmen. Vorbehalten bleiben politische, wirtschaftlich, militärische oder andere Ereignisse, die eine Rücknahme gegen Sachwerte verbieten oder stark erschweren, so dass von der Depotbank vernünftigerweise keine Rücknahme gegen Sachwerte verlangt werden kann.
7. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger

   a. natürliche Personen,

   b. passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder

   c. spezifizierte US-Personen („Specified US Persons“) sind,

   wie diese Begriffe im US-amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen (IGA) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerdokumenten belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.

8. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger

   a. natürliche Personen oder

   b. passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, passive NFE), einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, sind;

   wie im Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und im gemeinsamen Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten der OECD (zusammen „AIA-Standards“) definiert. Die Anleger müssen ihren Status mit stichhaltigen Dokumenten belegen.

9. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA und der AIA-Standards) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss Ziff. 12 und 13 durchführen.

10. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen oder der AIA-Standards. Personenbezogene Daten von Anlegern müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden, und personenbezogene Daten von Anteilsinhabern können den Schweizer Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Steuerbehörde, z.B. in seinem Wohnsitzland, gemeldet werden.

11. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem „Soft Closing“ unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.

12. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

13. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a. die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen des Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann,

dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA oder den AIA-Standards abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoss dagegen;

b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6. Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am jeweiligen ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Wenn nichts Gegenteiliges erwähnt wird, ist die Referenzwährung jeder Anteilsklasse diejenige, die in der Bezeichnung der Klasse oder gegebenenfalls in der Bezeichnung des Teilvermögens steht.
5. Die Ausschüttende Anteilsklassen gemäss §22 sind mit "dy" gekennzeichnet
6. Die Möglichkeit der Sachauszahlung ist für (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) diesen Anlegern gewidmeten kollektiven Kapitalanlagen ausgeschlossen.
7. Jedes Teilvermögen kann verschiedene Anteilsklassen haben, die in einer entsprechenden Liste im Prospekt aufgeführt sind. Zurzeit besteht für jedes Teilvermögen die Möglichkeit, folgende Anteilsklassen zu haben.

Anteilsklassen der Kategorie „I“

a. Anteilsklassen der Kategorie „I” stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:

- qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;
- Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;
- kollektive Kapitalanlagen;
- Vorsorgeeinrichtungen;

- karitative Organisationen.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- I CHF, I EUR, I USD, I JPY, I SGD
- HI CHF, HI JPY: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bzw. dem japanischen Yen bieten. Die Dienstleistung der Währungsabsicherung für Anleger, die diese Anteilsklasse auswählen, gilt nicht für das Vermögen des Teilvermögens; sie wird unabhängig von der durch den Vermögensverwalter verfolgten Anlagestrategie verwaltet und angewandt, ein separates Konto wird für diese Anteilsklasse genutzt. Die maximale Laufzeit der Währungsterminkontrakte zum Zwecke dieser Absicherung beträgt 120 Tage.

Anteilsklassen der Kategorie „J“

a. Anteilsklassen der Kategorie „J” stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von USD 50'000'000 investieren.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- J USD
- HJ CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bieten. Die Dienstleistung der Währungsabsicherung für Anleger, die diese Anteilsklasse auswählen, gilt nicht für das Vermögen des Teilvermögens; sie wird unabhängig von der durch den Vermögensverwalter verfolgten Anlagestrategie verwaltet und angewandt, ein separates Konto wird für diese Anteilsklasse genutzt. Die maximale Laufzeit der Währungsterminkontrakte zum Zwecke dieser Absicherung beträgt 120 Tage.

Anteilsklassen der Kategorie „P“

a. Anteilsklassen der Kategorie „P” sind für Investoren aller Art zugänglich, einschließlich privater Kunden, ohne Mindestbetragsanforderung.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- P CHF, P USD, P EUR, P HKD, P RMB, P SGD
- HP CHF, HP EUR: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bzw. dem Euro bieten. Die Dienstleistung der Währungsabsicherung für Anleger, die diese Anteilsklasse auswählen, gilt nicht für das Vermögen des Teilvermögens; sie wird unabhängig von der durch den Vermögensverwalter verfolgten Anlagestrategie verwaltet und angewandt, ein separates Konto wird für diese Anteilsklasse genutzt. Die maximale Laufzeit der Währungsterminkontrakte zum Zwecke dieser Absicherung beträgt 120 Tage.

Anteilsklassen der Kategorie „R“

a. Anteilsklassen der Kategorie „R” sind für Investoren aller Art zugänglich, einschließlich privater Kunden, ohne Mindestbetragsanforderung; sie zeichnen sich durch ihre Verwaltungsgebühren aus und haben keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- R CHF, R USD, R EUR

Anteilsklassen der Kategorie „Z“

a. Anteilsklassen der Kategorie „Z” zeichnen sich dadurch aus, dass die Verwaltungsgebühren individuell für jeden Investor berechnet werden. Folglich sind sie auf Anfrage zugänglich, vorausgesetzt, dass die Vergütung dieser Anteile durch einen spezifischen Management-, Service- oder Vergütungsvertrag mit einer Einheit der Pictet-Gruppe abgedeckt ist.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

> Z USD, Z EUR

> HZ CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum schweizerischen Franken bieten. Die Dienstleistung der Währungsabsicherung für Anleger, die diese Anteilsklasse auswählen, gilt nicht für das Vermögen des Teilvermögens; sie wird unabhängig von der durch den Vermögensverwalter verfolgten Anlagestrategie verwaltet und angewandt, ein separates Konto wird für diese Anteilsklasse genutzt. Die maximale Laufzeit der Währungsterminkontrakte zum Zwecke dieser Absicherung beträgt 120 Tage.

8. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verurkundet, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen besteht kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

9. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5, Ziff. 12 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht ist über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht zu erstatten.

Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8. Anlageziel und -politik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

   a. Derivate, wenn die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

      i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und

      ii. die Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

   Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

   b. Strukturierte Produkte, wenn

      i. ihnen als Basiswerte Derivate gemäss Bst. a, strukturierte Produkte gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und

      ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

   Strukturierte Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

      i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und

      ii. die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

   c. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn

      i. deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen;

      ii. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds oder für einen Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und

      iii. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

   d. Edelmetalle.

   e. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

f. Jedes Teilvermögen kann, wenn nichts anderes in seiner Anlagepolitik erwähnt ist, insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. a-f genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind

i. Anlagen in Waren und Warenpapieren sowie

ii. echte Leerverkäufe aller Art.

Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold

2. Beim Teilvermögen Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold:

a. Die Fondsleitung nach Abzug der liquiden Mittel mindestens 85% des Gesamtvermögens in:

i. physisches Gold in Form von Good-Delivery-Barren der Standardeinheit von rund 12,5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000.

ii. physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000. Diese Barren können nur folgendes genaues Gewicht haben: 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 200 g, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 100 Feinunzen, 50 Feinunzen, 25 Feinunzen, 10 Feinunzen, 5 Feinunzen und 1 Feinunze.

b. Zudem kann das Teilvermögen bis höchstens 15% seines Gesamtvermögens halten in:

i. Gold über ein Metallkonto;

ii. Sicht- und Termineinlagen gemäss §9;

iii. und, bis höchstens 10% seines Gesamtvermögens, Börsennotierten Goldfonds und anderen kollektiven Kapitalanlagen in Gold halten.

c. Das Teilvermögen ist passiv verwaltet und zielt auf eine Replizierung der Goldpreisentwicklung ab. Es investiert folglich in physisches Gold und in von der Wertentwicklung des Goldpreises abhängige Titel und Finanzinstrumente. Im Falle eines Rückgangs des Goldpreises werden keine aktiven Vermögensverwaltungshandlungen zur Begrenzung der Verluste vorgenommen.

d. Der Einsatz von Derivaten ist nicht zulässig für dieses Teilvermögen, ausser bei der Umsetzung der Währungsabsicherung in den Anteilsklassen, die das Währungsrisiko absichern sollen.

e. Das Teilvermögen wird nicht nahhaltig verwaltet. Gleichwohl wendet die Fondsleitung ergänzend zur Finanzanalyse ESG-Integration an (Berücksichtigung der extrafinanziellen Risiken und Chancen, bei den Anlageentscheidungen); in dieser Hinsicht erwirbt die Fondsleitung nur physisches Gold, das in Einklang mit anerkannten Richtlinien für den verantwortungsvollen Goldhandel gewonnen wurde. Unter besonderen Umständen (in Krisensituationen) kann es sein, dass die Fondsleitung nicht in der Lage ist, Gold der genannten Qualität zu erwerben; sie stellt sicher, vorrangig nichtkonformes Gold zu verkaufen, um Rücknahmen von Anteilen zu entsprechen.

3. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher. Die Einzelheiten zum Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegts.

§9. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden

Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§10. Effekten- und Edelmetalleleihe

Die Fondsleitung tätigt weder Effekten- noch Edelmetallleihgeschäfte.

§11. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung wird der Commitment-Ansatz II angewendet. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss §13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
   a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden („Netting“),wenn das Derivat-Geschäft einzig zu Zwecken der Absicherung abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, wenn dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und wenn der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
   b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln unter Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu

verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der dem Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hochliquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.

6. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

7. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

8. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, errechnet werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag grundsätzlich mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und

mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zur Sicherheitenstrategie.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Fondsleitung darf keine Kredite zur Tätigung von Kapitalanlagen aufnehmen.

§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf das Vermögen eines Teilvermögens nicht mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragrafen.

C. Anlagebeschränkungen

§15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
   a. Anlagen gemäss §8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b. flüssige Mittel gemäss §9;

c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

4.

a. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens beim gleichen Emittenten anlegen.

b. Der Gesamtwert der Derivate der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.

5. Was die liquiden Mittel anbelangt, darf die Fondsleitung höchstens 15% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss §9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss §8 einzubeziehen.

6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4-6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 15% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

9. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing"-Methode

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit (RE), d.h. der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), sowie in anderen unten genannten Fällen, findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Für das Teilvermögen Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold wird der Goldwert anhand des Gold-Fixing um 15.00 Uhr (GMT) in London Bullion Market Exchange festgelegt. An Tagen, an denen dieses Fixing nicht verfügbar ist, wird der Nettoinventarwert des Teilvermögens nicht berechnet.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert jedes Teilvermögens wird auf 0,01 RE gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
   a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
   b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern
      i. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern
      ii. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
      iii. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
   c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn
      i. für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn
      ii. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
   d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Teilvermögen, getätigt wurden.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“ eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert („Swinging Single Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% der NIW-Bewertung. Berücksichtigt werden die Nebenkosten

(Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung resultiert in einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Ausgabe und Rücknahme

Für alle Teilvermögen werden Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil; der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Methode der Einberechnung der Nebenkosten:
   a. Für alle Anteilsklassen Kategorien ausser Kategorie „Z ": Spread: Die Nebenkosten werden nach der unter §16 Ziff. 8 dieses Fondsvertrags beschriebenen „Swinging Single Pricing"-Methode und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 vorgesehenen Ausnahmen einbezogen.
   b. Für die Anteilsklassen der Kategorie „Z": Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden die dem Teilvermögen aus dem Verkauf des Anteils erwachsenen Nebenkosten vom Nettoinventarwert abgezogen. Der jeweils angewandte Satz darf 2% nicht überschreiten.
   c. Abweichend vom Obigen entfällt die Berücksichtigung von Nebenkosten, falls die Fondsleitung eine Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet, sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilvermögens. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorien „Z" wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der

Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

d. Für das Teilvermögen Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold werden die Anträge zur Rücknahme gegen Sachwerte zu den unter Ziff. 8 unten erwähnten Bedingungen bearbeitet.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss §18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
   c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
   d. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des betroffenen Teilvermögens statt.
8. Mit Ausnahme von (i) Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in Japan und (ii) diesen Anlegern gewidmeten kollektiven Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit der Sachauszahlung ausgeschlossen ist, kann der Anleger anstelle einer Barrücknahme seiner Anteile eine Rücknahme gegen Sachwerte bzw. den Gegenwert seiner Anteile in Form des Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert (Sachauszahlung) verlangen. Beim Teilvermögen Pictet CH Precious Metals Fund – Physical Gold kann der Anleger die Lieferung von Barren von rund 12,5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 verlangen. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank nach eigenem Ermessen die Sachauszahlung durch die Lieferung von durch das Teilvermögen gehaltenen Barren mit einem anderen Gewicht und mindestens derselben Reinheit vornehmen. Die physische Lieferung an den Anleger, der eine Rücknahme gegen Sachwerte verlangt, erfolgt zu folgenden Bedingungen:
   a. Rücknahmeauftrag
      i. Der Antrag zur Rücknahme gegen Sachwerte hat schriftlich und zusammen mit dem Rückzahlungsantrag zu erfolgen
      ii. Bei seinem Antrag zur Rücknahme gegen Sachwerte hat der Investor folgende Angaben zu machen:
         - Adresse für die Lieferung des Edelmetalls, die nur an eine Schweizer Bank erfolgen kann. Lieferungen ins Ausland sind nicht möglich.
         - Bankdaten für den Restbetrag in bar.
   b. Zahlungsfrist und -bedingungen

i. Die Lieferung erfolgt in Goldbarren mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000, innerhalb einer Frist von 20 Bankwerktagen nach Eingang des Antrags zur Rücknahme gegen Sachwerte, wobei die Auszahlung eines etwaigen Restbetrags in bar zu dem im Prospekt festgelegten Abwicklungsdatum erfolgt.

ii. Die Fondsleitung entscheidet mit Zustimmung der Depotbank nach eigenem Ermessen über das Gewicht der vom Teilvermögen gehaltenen Goldbarren mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 zur Lieferung im Rahmen der Sachauszahlung.

iii. Der Anspruch auf Rücknahme in Sachwerten beschränkt sich auf effektiv im Teilvermögen gehaltene Barren. Übersteigen die Anträge auf Rücknahme gegen Sachwerte das Total der im Teilvermögen gehaltenen Goldbarren, werden diese im Verhältnis zu den Anteilen der eine Rücknahme gegen Sachwerte beantragenden Investoren aufgeteilt und der verbleibende Teil in bar zurückbezahlt.

iv. Die Depotbank und die Fondsleitung behalten sich das Recht vor, die Lieferung von Barren aus wichtigen Gründen zu verweigern, insbesondere bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisensituationen.

v. Die Differenz zwischen dem Wert eines Anteils, dessen Rückzahlung beantragt wird, und dem in Sachwerten rückbezahlten Betrag wird bar ausbezahlt. Die Differenz wird unter Berücksichtigung von Gewicht und Reinheit des Goldes berechnet.

vi. Bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderer Krisensituationen (Transporteinschränkungen, Gewalt usw.) behalten sich die Depotbank und die Fondsleitung das Recht vor, das physische Gold am Ort, in der Form und innerhalb der Frist zu liefern, die ihnen am angemessensten scheinen.

c. Kosten

i. Vor der Goldlieferung werden dem Anleger die unter Ziff. 1.12 des Prospekts und in §18 des Fondsvertrags erwähnten Kosten sowie andere Gebühren (wie Kosten für die Transformation des Metalls, die Handhabung, Liefer- und Versicherungsgebühren, Steuern usw.) berechnet.

ii. Bleibt ein Saldo für eine Barzahlung übrig, werden die mit der Rückzahlung in Sachwerten verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten direkt vom Ausgleichsbetrag in bar abgezogen.

iii. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, dem Anleger Gebühren separat zu berechnen.

iv. Kann einem Antrag zur Rücknahme gegen Sachwerte nicht stattgegeben werden, wird der Rücknahmepreis in bar aufgrund der dadurch entstehenden Zusatzkosten nach der „Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend „SSP") gemäss §16, Ziff. 8 dieses Fondsvertrags berechnet.

d. Folgen der Lieferung

i. Die Lieferung hat zur Folge, dass das Eigentum am Gold von der Fondsleitung an den Anleger übergeht.

ii. Die Eigentumsübertragung erfolgt mit der Übergabe des Edelmetalls an die mit der Lieferung an die vom Anleger angegebene Bankadresse zur Entgegennahme der Lieferung beauftragten Transportfirma

e. Sonderbestimmungen für die Rücknahme gegen Sachwerte:

i. Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.

ii. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung so-wie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile,

bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

iii. Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

9. Unter den in Ziff. 5 genannten und vergleichbaren aussergewöhnlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung das Recht vor, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating), sofern an einem Rücknahmetag die Gesamtsumme der Rücknahmen 10% eines Teilvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung nach eigenem Ermessen beschliessen, sämtliche Rücknahmeanträge proportional und im selben Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist in diesem Fall als am nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Für die aufgeschobenen Anträge gelten keine Vorzugsbedingungen.

   Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung oder Aufhebung des Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts berechnet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Ausgabekommission in Rechnung.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts berechnet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Rücknahmekommission in Rechnung.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können gemäss den unter §17, Ziff. 2.2 oben erwähnten Methoden dem Anleger belastet werden. Der Prospekt regelt die Einzelheiten bezüglich der Belastung der vorerwähnten Nebenkosten. Diese gehen entweder zu Lasten der Anleger oder des Anlagefonds. Der jeweils angewandte Satz darf 2% nicht überschreiten. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
4. Für die Auslieferung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.
5. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter §17 Ziff. 2 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei. Allerdings werden bei einem Wechsel in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den in §17 Ziff. 2.2 beschriebenen Modalitäten berücksichtigt.
6. Die Kosten der physischen Lieferung des betroffenen Edelmetalls gehen zu Lasten des Investors.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

a. Kommissionen der Fondsleitung:

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine Gesamtkommission, deren Maximalsatz nicht über die Summe der unten beschriebenen Verwaltungskommission und administrativen Gebühr hinausgeht.

- Administrative Gebühr: Für die Administration jedes Teilvermögens des Fonds erhebt die Fondsleitung auf das Vermögen des Teilvermögens eine Jahresgebühr nach dem nachstehend angegebenen Maximalsatz, die pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Verwaltungskommission: Für Verwaltung und Vertrieb der einzelnen Teilvermögen belastet die Fondsleitung für die Anteilklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“ eine Verwaltungskommission auf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in der Höhe der nachstehend aufgeführten Maximalprozentsätze. Der jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommission direkt den Vermögensverwaltern überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ werden die Verwaltungskommissionen laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger direkt belastet.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandespflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

b. Depotbankkommissionen:

- Depotgebühr: Für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Kommission gemäss nachstehenden Maximalsätzen, die auf den Gesamtwert des jeder Anteilsklasse entsprechenden Vermögens des Teilvermögens. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühr sowie die Gebühren Dritter belastet;
- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrags der Ausschüttung. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Für die oben beschriebenen Kommissionen gelten für das jeweilige Teilvermögen folgende Maximalsätze:

Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I USD, I CHF, I EUR, I JPY	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.17%	Höchstens 0.06%
I SGD	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.15%	Höchstens 0.05%
HI CHF, HI JPY	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.17%	Höchstens 0.06%
J USD, HJ CHF	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.15%	Höchstens 0.06%
P USD, P CHF, P EUR	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.32%	Höchstens 0.06%
P HKD, P RMB, P SGD	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.30%	Höchstens 0.05%
HP CHF, HP EUR	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.32%	Höchstens 0.06%
R USD, R CHF, R EUR	Höchstens 0.02%	Höchstens 0.47%	Höchstens 0.06%
Z USD, Z EUR	Höchstens 0.02%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	Höchstens 0.06%
HZ CHF	Höchstens 0.02%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	Höchstens 0.06%

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

   a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

   b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;

   c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

   d. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;

   e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;

   f. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;

   g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

   h. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;

i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

l. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

m. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

n. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Fonds;

o. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

p. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

3. Die Kosten nach Ziff. 2, Bst. a (mit Ausnahme der Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zudem werden alle für den An- und Verkauf von Anlagen bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstandenen Nebenkosten nach §17 Ziff. 2.2 berechnet.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds bzw. seinen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds"), beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der verbundenen Zielfonds erhoben werden, auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performancegebühr von höchstens 20% der Performance des NIW pro Anteil hinzukommen kann. Legt die Fondsleitung in Anteilen eines verbundenen Zielfonds gemäss obiger Definition an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Teilvermögens Pictet CH Precious Metals Fund - Physical Gold ist der US-Dollar (USD).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§22.

1. Für die ausschüttenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der dem Teilvermögen entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenertragsausschüttungen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
   a. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des NIW des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen, und
   b. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen.
   c. Für die Anteilsklassen mit Kapitalisierung wird der Nettoertrag jedes Teilvermögens in dem entsprechenden Teilvermögen wiederangelegt. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1 CHF/EUR/USD/GBP oder 1000 JPY pro Anteil, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage (Thesaurierung) erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23.

1. Das Publikationsorgan des Fonds und der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert oder den nach der „Swinging Single Pricing"-Methode gemäss §16 Ziff. 8 für Anteilklassen der Kategorien „I", „J", „P" und „R" angepassten Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
   a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
   b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      i. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
      ii. die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fonds- bzw. den Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
      iii. die Rücknahmebedingungen;
      iv. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
   d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e. weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §19 Ziff. 2, Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet unmittelbar der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung der Teilvermögen bzw. des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank ein Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des umgewandelten Teilvermögen zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Ein Teilvermögen darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

   a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;

   b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

      i. die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;

ii. die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;

iii. die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;

iv. die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Teilvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;

v. die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;

vi. die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;

vii. das Publikationsorgan;

d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e. Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.

4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.

8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.

3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch

die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§27.

1. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.
2. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28.

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 2. Juni 2026 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 24. April 2026.

Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 1. Juni 2026 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Pictet Asset Management SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73